

# Gesellschaftsvertrag

der

## BEQUA gGmbH

**gemeinnützige Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mit  
beschränkter Haftung im Landkreis Karlsruhe**

### Inhalt

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit .....	2
§ 3 Gesellschafter, Stammkapital und Einlagen .....	3
§ 4 Organe der Gesellschaft .....	3
§ 5 Gesellschafterversammlung .....	3
§ 6 Aufgaben der Gesellschafterversammlung .....	4
§ 7 Aufsichtsrat .....	<u>54</u>
§ 8 Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats .....	5
§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates, Haftung .....	6
§ 10 Geschäftsführung .....	<u>76</u>
§ 11 Ausübung der Geschäftsführung .....	7
§ 12 Aufgaben der Geschäftsführung .....	<u>87</u>
§ 13 Verfügungen über Geschäftsanteile .....	8
§ 14 Beginn und Dauer der Gesellschaft .....	<u>98</u>
§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung .....	<u>98</u>
§ 16 Bekanntmachungen .....	<u>109</u>
§ 17 Beendigung der Gesellschaft .....	<u>109</u>
§ 18 Schlussbestimmungen .....	10

## **§ 1**

### **Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„BEQUA gGmbH, gemeinnützige Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mit beschränkter Haftung im Landkreis Karlsruhe“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ettlingen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit**

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Wohlfahrtspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch vorübergehende Beschäftigung - auch im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung - sowie die Betreuung und die Qualifizierung von Empfängern von Leistungen nach SGB II, SGB III, SGB IX oder SGB XII aus dem Landkreis Karlsruhe durch die Vermittlung dieser Personen in den ersten Arbeitsmarkt, durch die Erhöhung ihrer Vermittlungsfähigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt oder durch die Befähigung für eine Ausbildung bzw. Umschulung.

(2) Die Gesellschaft verfolgt und erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Gesellschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Gesellschaft oder Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.

### § 3 Gesellschafter, Stammkapital und Einlagen

(1) Gesellschafter sind

- a) der Landkreis Karlsruhe mit Sitz in Karlsruhe und
- b) der Internationale Bund (IB), freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V. mit Sitz in Frankfurt a.M.

(2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €.        Hiervon übernehmen die Gesellschafter folgende Stammeinlagen:

- |                              |                              |
|------------------------------|------------------------------|
| 1. Landkreis Karlsruhe       | 15.000 € (60%)               |
| 2. Internationaler Bund (IB) | <u>      </u> 10.000 € (40%) |

(3) Die Stammeinlagen sind bereits geleistet.

### § 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung

### § 5 Gesellschafterversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Versammlung der Gesellschafter statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt oder von einem oder mehreren Gesellschaftern beantragt wird. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können einberufen werden, um den Wirtschaftsplan anzupassen, sofern der Aufstellungsbeschluss zum Wirtschaftsplan von der Gesellschafterversammlung abgelehnt wird.

(2) Zu den Gesellschafterversammlungen sind die Gesellschafter durch die Geschäftsführung schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Die Schriftform wird auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von 126 b) BGB (z.B. Telefax, E-Mail) eingehalten. In Eilfällen kann auf Form und Frist im Einverständnis mit den Gesellschaftern verzichtet werden.

(3) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter des Gesellschafters Landkreis Karlsruhe. Die Gesellschafterversammlung wählt zu Beginn einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet, die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art und Weise der Abstimmung festlegt. Der Vorsitzende unterzeichnet auch die von der Geschäftsführung anzufertigende Niederschrift über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung **samt Abstimmungsergebnis. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter in Abschrift zuzusenden.**

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des stimmberechtigten Stammkapitals der Gesellschaft vertreten ist. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, ist eine erneute Gesellschafterversammlung unter Beachtung von Abs. 2 einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das von ihr vertretene Stammkapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Auf je 500 € Stammkapital entfällt eine Stimme.

(6) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nicht eine größere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(7) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter an einer dieser Formen der Abstimmung durch eine explizit erklärte Zustimmung beteiligen. Ansonsten sind die Gesellschafter zur Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig.

~~(7)~~ Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung bzw. Beschlussfassungen ausschließlich von einem anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe vertreten lassen.

## § 6

### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Grundsätze der Geschäftspolitik und legt die betrieblichen Ziele fest. Sie entscheidet- unabhängig von ihrer Zuständigkeit nach § 46 GmbH-Gesetz über folgende Angelegenheiten:

a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- u. Verlustrechnung mit Anhang) sowie die Verwendung des Jahresergebnisses-.

b) Beschluss des Wirtschafts- und Finanzplans sowie deren Nachträge-.

c) die Entlastung des Aufsichtsrats-.

d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und Prokuristen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Geschäftsführeranstellungsverträgen-.

d) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile-.

f) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes-.

g) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist.

h) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Umwandlungen, Verschmelzungen, Auf – und Abspaltungen, Ausgliederungen sowie die Auflösung der Gesellschaft-.

i) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes-.

j) die Bestellung des Abschlussprüfers, wobei zu bestimmen ist, dass im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz geprüft wird.

## **§ 7 Aufsichtsrat**

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens 5, höchstens 10 Personen besteht. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt.

(2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, so viele Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, wie es dem Verhältnis der Stammeinlagen der Gesellschafter entspricht. Die vom Landkreis Karlsruhe zu entsendenden Mitglieder werden vom Kreistag des Landkreises Karlsruhe gemäß § 48 LKrO BW i.V.m. § 104 Abs. 2 GemO BW in den Aufsichtsrat entsandt. Diese Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Landkreises zu berücksichtigen (§ 48 LKrO BW i.V.m. § 104 Abs. 3 GemO BW).

(3) Die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistags des Landkreises Karlsruhe. Eine Wiederentsendung ist zulässig. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats weiter.

~~(24)~~ Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzung leitet und für den Aufsichtsrat die Erklärungen abgibt. Außerdem wählt der Aufsichtsrat einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in Fällen seiner Verhinderung vertritt. Der ~~—~~Vorsitzende unterzeichnet die von der Geschäftsführung anzufertigende Niederschrift über die Beschlüsse des Aufsichtsrates.

~~(45)~~ Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Wahrung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Fällt ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit weg, so hat unverzüglich eine Ersatzentsendung stattzufinden. Ersatzentsendungen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

## **§ 8 Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats**

~~(1) Sitzungen des Aufsichtsrats sind abzuhalten, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder ein Aufsichtsratsmitglied oder Geschäftsführer dies verlangt. Mindestens zweimal jährlich findet eine Aufsichtsratssitzung statt. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn dies von der Geschäftsführung oder 2 Mitgliedern des Aufsichtsrats unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt wird.~~

~~(2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzung leitet und für den Aufsichtsrat die Erklärungen abgibt. Außerdem wählt der Aufsichtsrat einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in Fällen seiner Verhinderung vertritt. Der Vorsitzende unterzeichnet die von der Geschäftsführung anzufertigende Niederschrift über die Beschlüsse des Aufsichtsrates.~~

~~(32)~~ Zu den Sitzungen werden die Mitglieder des Aufsichtsrats schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats ~~im Einvernehmen mit der Geschäftsführung~~ eingeladen. Die Schriftform wird

auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126 b) BGB (z.B. Telefax, E-Mail) eingehalten. In Eilfällen kann auf Form und Frist im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats verzichtet werden. ~~§ 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.~~

(43) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Beschlussfassungen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates auch auf anderem Wege (z.B. durch Umlaufbeschluss) herbeiführen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht~~---~~.

(54) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, davon mehr als die Hälfte der Mitglieder, die vom Kreistag des Landkreises Karlsruhe entsandt wurden, anwesend ~~ist~~ sind.

(65) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(76) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats verhindert~~---~~, an der Sitzung teilzunehmen, so kann es ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats ermächtigen, eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen. In diesen Fällen gilt das verhinderte oder nicht anwesende Mitglied als an der Beschlussfassung teilnehmend.

(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat nichts Anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann zur Beratung Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.

(8) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder im Vertretungsfalle durch das den Vorsitz innehabende Aufsichtsratsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet und Innerhalb eines Monats nach der Sitzung an die Mitglieder versandt wird.

Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein teilnehmendes Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich beim Vorsitzenden widerspricht.

(89) Der Aufsichtsrat kann sich seine Geschäftsordnung mit Zustimmung der Gesellschaftsversammlung geben.

## § 9

### Aufgaben des Aufsichtsrates, Haftung

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen sowie bei Meinungsverschiedenheiten unter mehreren Geschäftsführern auf einen sachgerechten Ausgleich hinzuwirken.

Dem Aufsichtsrats obliegt insbesondere:

a) die Entlastung der Geschäftsführung

b) die Zustimmung zur Gewährung und Aufnahme von Darlehen und Krediten über 25.000 € und zu Bürgschaftsverpflichtungen

c) die Vorberatung der Vorlagen zur Gesellschafterversammlung

d) die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 171 Abs. 1 AktG; § 171 Abs. 2 und 3 AktG finden keine Anwendung, soweit der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns billigt.

#### e) die Auswahl des Abschlussprüfers.

(2) Die vom Kreistag entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind gegenüber dem Kreistag des Landkreises Karlsruhe nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die vom Internationaler Bund entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind gegenüber dessen Gremien nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es muss dabei gewährleistet werden, dass die Berichtsempfänger Stillschweigen über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft wahren. Im Übrigen gilt § 116 Satz 2 AktG sinngemäß.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Sofern im Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für den Aufsichtsrat die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes (AktG) entsprechend.

(5) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten weder einen Auslagenersatz noch eine Vergütung.

### **§ 10 Geschäftsführung**

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden in einem Geschäftsführerdienstvertrag geregelt.

(4) Durch Gesellschaftsbeschluss kann einem oder mehreren Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

### **§ 11 Ausübung der Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags zu führen.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so haben sie sich gegenseitig über alle Geschäftsvorfälle, die für die anderen Geschäftsführer von Bedeutung sein können, zu unterrichten sowie vor Durchführung aller wichtigen Maßnahmen miteinander zu beraten.

(3) Widerspricht ein Geschäftsführer der Maßnahme eines anderen Geschäftsführers, so hat diese zunächst zu unterbleiben. Auf Antrag eines Geschäftsführers entscheidet, wenn mehr als zwei Geschäftsführer vorhanden sind, ein nach Köpfen zu berechnender Mehrheitsbeschluss sämtlicher Geschäftsführer. Sind nur zwei Geschäftsführer vorhanden

oder kommt ein Mehrheitsbeschluss unter den Geschäftsführern nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Geschäftsführers ein Beschluss des Aufsichtsrats endgültig über die Durchführung der Maßnahme. Entsprechendes gilt bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten unter den Geschäftsführern.

(4) Die Geschäftsführer können im gegenseitigen Einvernehmen durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan aufstellen, und die Tätigkeitsgebiete unter sich aufteilen; die Verantwortung der Geschäftsführer für den gesamten Geschäftsbetrieb bleibt hiervon unberührt. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jederzeit eine Geschäftsordnung erlassen, geändert oder aufgehoben werden.

(5) Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehenden Maßnahmen darf ein Geschäftsführer nur aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung vornehmen. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder im Rahmen einer durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden.

## **§ 12 Aufgaben der Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung hat jeweils für das kommende Geschäftsjahr so rechtzeitig den Wirtschaftsplan ~~(Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht)~~ aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung diesen möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan wird entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts aufgestellt und durch eine fünfjährige Finanzplanung ~~(Erfolgs-, Vermögens- und Finanzierungsvorschaurechnungen)~~ ergänzt.

(2) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden (§ 48 Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO BW) i. V. m. § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 lit. c) Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW)).

(3) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter mindestens vierteljährlich über die Situation und Entwicklung im Unternehmen, insbesondere über wesentliche Abweichungen zu den Planzahlen zu unterrichten.

## **§ 13 Verfügungen über Geschäftsanteile**

(1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen an Mitgesellschafter bedarf keiner Zustimmung der Gesellschaft.

(2) Im Übrigen bedarf die Verfügung über Geschäftsanteile der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt oder verweigert werden. Besteht ein Erwerbsrecht, darf die Zustimmung zu der Abtretung der verkauften Geschäftsanteile erst erteilt werden, wenn dieses Erwerbsrecht nach ordnungsmäßiger Anzeige erloschen ist.

(3) Verfügungen im Sinne dieser Bestimmung sind dingliche und schuldrechtliche Geschäfte jeglicher Art über Geschäftsanteile einschließlich Sicherungsübertragungen, Begründung von Treuhandverhältnissen, Nießbrauchsbestellungen und Einräumung von Unterbeteiligungen.



(4) Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten. Hierfür gilt:

a) Jeder Gesellschafter hat das Recht, diese zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebots schriftlich erklärt. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so sind sie entsprechend § 472 BGB erwerbsberechtigt, intern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft.

b) Erklärt kein Gesellschafter fristgerecht seine Erwerbsbereitschaft, kann die Gesellschaft die Übertragung auf sich oder von ihr benannten Personen (Mitgesellschafter oder Dritte) verlangen. Die Ausübung und ggf. die Benennung hat zu erfolgen binnen eines Monats nach Kenntnis der Gesellschaft von ihrem Erwerbsrecht.

c) Die Übertragung der Geschäftsanteile hat innerhalb eines Monats nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.

d) Der Erwerbspreis und seine Bezahlung richten sich nach Abs. 5.

e) Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Vorkaufsrechte.

(5) Für den Wert der Geschäftsanteile gilt § 2 Abs. 4 entsprechend.

## § 14

### Beginn und Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. ~~Sie beginnt mit der Eintragung im Handelsregister.~~

## § 15

### Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für Große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, und dem Prüfer zur Prüfung in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften vorzulegen. Der Auftrag der Gesellschafterversammlung an den Prüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.

(2) ~~Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Dabei ist der Abschlussprüfer zu beauftragen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und in seinem Bericht darzustellen. Die Prüfung der Jahresabschlüsse der Gesellschaft erfolgt durch das Kommunal- und Prüfungsamt des Landkreises Karlsruhe, welche den Wirtschaftsprüfer nach § 103 Abs. i Nr. 5b GemO ersetzt. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung vom Erfordernis eines Wirtschaftsprüfers wird durch den Landkreis Karlsruhe beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingeholt.~~

(3) Dem Kommunal- und Prüfungsamt des Landkreises Karlsruhe und der überörtlichen Prüfungsbehörde stehen die Rechte aus § 54 HGrG zu. Außerdem wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe von § 114 Abs. 1 GemO eingeräumt. Die Gesellschafter behalten sich die Durchführung von Buch-, Betriebs-

-und Kassenprüfungen vor. Ihnen bzw. dem Kommunal- und Prüfungsamt des Landkreises Karlsruhe stehen dabei die Rechte aus § 14 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung zu.

(4) Der Jahresabschluss, Lagebericht und der Prüfungsbericht sind nach Beendigung der Abschlussprüfung den Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

(5) Dem Gesellschafter Landkreis Karlsruhe sind die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 95 a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt einzureichen (§ 48 LKrO i.V.m. § 103 Abs.1 Nr. 5 lit f) GemO).

(6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen (§ 48 LKrO i.V.m. § 105 Abs.1 Nr. 2 GemO).

## **§ 16 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger und entsprechend der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Karlsruhe.

## **§ 17 Beendigung der Gesellschaft**

(1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von mindestens 60% der Stimmen des gesamten Stammkapitals.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Karlsruhe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden hat.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

~~Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, sind sich die Beteiligten einig, dass dessen ungeachtet, der Gesellschaftsvertrag in seinen übrigen wirksamen Teilen in Kraft bleibt und die ungültige Regelung durch eine möglichst die gleiche Wirkung erzeugende gültige ersetzt werden soll.~~